

men, die tatsächlich oder dem Anschein nach in einem Geschäftsverhältnis mit den Vereinten Nationen stehen, beeinträchtigen könnten.

11. Alle Mitglieder des Ausschusses müssen über aktuelle und einschlägige Erfahrung in einer herausgehobenen Position auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens und/oder in einem anderen Bereich des Aufsichtswesens verfügen. Diese Erfahrung soll nach Möglichkeit Folgendes umfassen:

a) Erfahrung mit der Erstellung, Prüfung, Analyse oder Evaluierung von Rechnungsab-schlüssen, die in Bezug auf die Bandbreite und den Komplexitätsgrad der Rechnungslegungs-fragen allgemein mit der Bandbreite und der Komplexität der bei den Vereinten Nationen be-handelten Fragen vergleichbar sind; dazu gehört auch die Kenntnis der einschlägigen anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze;

b) Kenntnis der Inspektions-, Überwachungs- und Evaluierungs- sowie Untersuchungs-verfahren und möglichst einschlägige Erfahrungen damit;

c) Kenntnis der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Verfahren für die Fi-nanzberichterstattung;

d) allgemeine Kenntnis der Organisation, Struktur und Funktionsweise der Vereinten Na-tionen.

12. Ehemalige hochrangige Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht in den Ausschuss ernannt werden. Die Ausschussmitglieder dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ab-lauf ihrer Amtszeit nicht auf eine Position im Sekretariat ernannt werden.

### **Benennung und Auswahl**

13. Die Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der Mitglied-staaten ernannt, vorzugsweise aus einer Liste von mindestens zehn entsprechend qualifizierten Kandidaten und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geo-graphischen Vertretung. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kandidaten vor ihrer Benen-nung auf der Grundlage der in Ziffer 11 genannten Kriterien für die Mitgliedschaft im Ausschuss zu evaluieren und ihre Befähigung zu überprüfen, indem sie eine internationale Organisation mit einschlägigem Sachverstand in den von Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganisationen wahrgenommenen Aufgaben, wie die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, konsultieren, und diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stel-len.

## **RESOLUTION 61/276**

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

### **61/276. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssi-cherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006,

*nach Behandlung* der Übersichtsberichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen<sup>73</sup> und des entsprechenden Berichts des Be-ratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup>, des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze<sup>75</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen<sup>76</sup>, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Evaluierung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens bei

---

<sup>73</sup> A/60/696 und A/61/786.

<sup>74</sup> A/61/852.

<sup>75</sup> A/61/264 (Part II).

<sup>76</sup> A/61/264 (Part II)/Add.1.

den Friedenssicherungseinsätzen<sup>77</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen<sup>78</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der internen Kontrollen des Managements, der Rechnungslegung und der Berichterstattung betreffend die Vermögenswerte aller Feldmissionen der Vereinten Nationen<sup>79</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die von der Arbeitsgruppe Disziplinaruntersuchungen durchgeführte Untersuchung von Vorwürfen des Betrugs und der Korruption am Flughafen von Pristina<sup>80</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen<sup>81</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der auf die Gemeinkosten des Amtssitzes angewandten Standardkosten<sup>82</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Überprüfung der Disziplin bei den von der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze geleiteten Feldmissionen<sup>83</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über Verfahren für den Kauf und die Nutzung von Fahrzeugen und anderem Gerät durch die Feldmissionen der Vereinten Nationen<sup>84</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die horizontale Prüfung des Treibstoffmanagements bei Friedenssicherungsmissionen<sup>85</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>86</sup>, des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, einschließlich der Politikentwicklung und -umsetzung und einer umfassenden Begründung der vorgeschlagenen Kapazität für Fragen im Zusammenhang mit dem Personalverhalten<sup>87</sup>, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>88</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in der Region Ituri (Bunia) bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>89</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs über Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung<sup>90</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>91</sup>,

#### I

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296 und 60/266 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;
2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem allgemeinen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
4. *betont*, dass die Vorlage der Haushaltsvoranschläge durch die Missionen an den Amtssitz Teil der Führungs- und Rechenschaftsfunktionen des Missionsleiters/Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sein soll;
5. *nimmt Kenntnis* von den in den Abschnitten III.B und III.C des Berichts des Generalsekretärs<sup>92</sup> vorgeschlagenen Managementinitiativen;

---

<sup>77</sup> Siehe A/60/709.

<sup>78</sup> A/60/709/Add.1.

<sup>79</sup> A/60/843.

<sup>80</sup> A/60/720 und Corr.1.

<sup>81</sup> A/60/720/Add.1.

<sup>82</sup> A/60/682.

<sup>83</sup> A/60/713.

<sup>84</sup> A/60/842.

<sup>85</sup> A/61/760 und Corr.1.

<sup>86</sup> A/60/861.

<sup>87</sup> A/60/862.

<sup>88</sup> A/61/886.

<sup>89</sup> A/61/841.

<sup>90</sup> A/60/705.

<sup>91</sup> A/60/929.

<sup>92</sup> A/61/786.

6. *erinnert* an Abschnitt B Ziffern 24 und 25 ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Ziffern vorzulegen;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass mehrere der in Resolution 60/266 erbetenen Berichte während der laufenden Tagung nicht vorgelegt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass ihr die ausstehenden Berichte während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung vorgelegt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter dem Tagesordnungspunkt „Entwurf des Programmhilfsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009“ einen Bericht über die mögliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution auf andere von der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verwaltete Feldeinsätze, gegebenenfalls auch besondere politische Missionen, vorzulegen;

## II

### Erstellung und Präsentation des Haushalts

1. *bekräftigt* Abschnitt II ihrer Resolution 60/266;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner künftigen Haushaltsvoranschläge und Vollzugsberichte auch Informationen über die wichtigsten Managemententscheidungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan der Mission und seiner Ausführung, einschließlich derjenigen, die sich auf die operativen Kosten beziehen, vorzulegen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erheblich belastet wird, und ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine bessere Qualität und eine fristgerechte Herausgabe der Dokumente über die Friedenssicherung zu verstärken, obschon ihr die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge und der entsprechenden Berichte über die Friedenssicherung und die besonderen Faktoren, denen einige Missionen unterliegen, bewusst sind;

4. *bekräftigt*, dass aus den Haushaltsanträgen hervorgehen soll, welche Managementverbesserungen und Effizienzsteigerungen erzielt und welche künftigen Strategien zu diesem Zweck verfolgt werden sollen;

5. *erkennt an*, dass Veränderungen des Mandats und sich wandelnde operative Erfordernisse bei der Ausführung des Haushaltsplans zu Abweichungen führen können, und ersucht den Generalsekretär, weitere Schritte zur Verbesserung der Haushaltsannahmen und -prognosen zu unternehmen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Streichung von Verpflichtungen aus früheren Perioden bei mehreren Missionen deutlich zugenommen hat, und ersucht den Generalsekretär, die Kontrolle über die Verpflichtungen zu verbessern;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup>;

## III

### Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

1. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Verknüpfung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens mit den Mandatsumsetzungsplänen von Friedenssicherungseinsätzen den operativen, logistischen und finanziellen Aspekten in der Planungsphase dieser Einsätze voll Rechnung zu tragen;

#### IV

##### Planung und Personalstruktur

1. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die während der Planungsphase vor der Entsendung von Missionen geleistete Arbeit so wirksam und präzise wie möglich ist, und betont außerdem, wie wichtig es ist, die gewonnenen Erfahrungen zu nutzen;
2. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup> genannten vergleichenden Analyse und ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung der Analyse auch die Komplexität, das Mandat und die Besonderheiten jeder Mission zu berücksichtigen;

#### V

##### Bewährte Praktiken

1. *erkennt an*, wie wichtig es ist, gewonnene Erfahrungen und bewährte Praktiken in die Planung und Durchführung laufender und künftiger Friedenssicherungsmissionen einzubeziehen;
2. *stellt fest*, dass sich die Vorgehensweise zur Erfassung bewährter Praktiken noch in der Entwicklung befindet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage vorzulegen, der auch darüber Aufschluss gibt, wie Informationen über bewährte Praktiken bei der Planung von Missionen genutzt werden und welche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen sich daraus ergeben;

#### VI

##### Einsatz von Beratern

*bekräftigt* Abschnitt III ihrer Resolution 60/266 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über dieses Thema Bericht zu erstatten;

#### VII

##### Personalausstattung, Rekrutierung und Anteil unbesetzter Stellen

1. *erklärt erneut*, dass Ortskräfte einer Mission nur als internationale Bedienstete rekrutiert werden können, wenn sie sich im Rahmen des normalen Rekrutierungsverfahrens neben anderen externen Bewerbern um eine internationale Stelle in einer anderen Mission bewerben;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die Standards für die Rekrutierung nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht des in zahlreichen Missionen weiterhin hohen Anteils unbesetzter Stellen für internationale Bedienstete bei der Ausarbeitung der Haushaltsanträge gegebenenfalls den vermehrten Einsatz nationaler Bediensteter zu erwägen, entsprechend den Erfordernissen der Mission und ihrem Mandat;
4. *bekräftigt ihr Ersuchen*, das in Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 enthalten ist, bekundet erneut ihre Besorgnis über den hohen Anteil unbesetzter Stellen und die hohe Fluktuationsrate bei dem Zivilpersonal einiger Friedenssicherungseinsätze, anerkennt die zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen unternommenen Anstrengungen und ersucht den Generalsekretär gleichzeitig erneut, dafür zu sorgen, dass freie Stellen zügig besetzt werden;
5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup> und ersucht den Generalsekretär, die Personalstruktur der Missionen fortlaufend zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats und Einsatzkonzepts, und in seinen Haushaltsvoranschlägen dem Ergebnis dieser Überprüfung Rechnung zu tragen und jede zusätzlich vorgeschlagene Stelle umfassend zu begründen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass jede Delegation von Befugnissen für die Personalbeschaffung an Bedienstete der Missionen mit geeigneten Schritten zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht einhergeht;

7. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup> und erinnert an Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkennt, dass das Zusammenwirken des Personals der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort notwendig ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigt, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

### VIII

#### **Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung**

1. *verweist* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 60/266;
2. *beschließt*, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 31. Dezember 2007 weiter auszusetzen;
3. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 2, die Missionsbediensteten, deren Dienstzeit im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2007 erreicht hat, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

### IX

#### **Aus- und Fortbildung**

1. *betont*, wie wichtig weitere Schritte zur Erhöhung der Relevanz und Kostenwirksamkeit von Schulungs- und Fortbildungsprogrammen sind, unter anderem durch die Schulung von Ausbildern und nach Möglichkeit durch den Einsatz von Videokonferenzen und elektronischen Lernsystemen;
2. *stellt fest*, dass nationale Bedienstete bei Friedenssicherungseinsätzen eine immer wichtigere Rolle spielen und dass nationale Kapazitäten aufgebaut und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für nationale Bedienstete geschaffen werden müssen, und betont, dass nationale Bedienstete uneingeschränkt in alle relevanten Schulungs- und Fortbildungsprogramme einbezogen werden sollen;

### X

#### **Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität**

1. *betont*, wie wichtig es ist, alle Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität rasch zu regeln, um den Anspruchsberechtigten zu helfen, und alle bürokratischen Hindernisse zu beseitigen, die Zahlungen an die Anspruchsberechtigten verzögern;
2. *bekräftigt* ihre Resolution 52/177 vom 18. Dezember 1997, mit der sie den Generalsekretär ermächtigte, unverzüglich die in Abschnitt II seines Berichts<sup>93</sup> enthaltenen Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren für die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität von Soldaten auf Grund von Vorfällen nach dem 30. Juni 1997 anzuwenden;
3. *ersucht* den Generalsekretär, für die strikte Anwendung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/177 gebilligten Verfahren zu sorgen, wonach unter anderem im Falle einer Verletzung oder Krankheit, die zu einer dauerhaften Entstellung oder dem dauerhaften Verlust eines Gliedes oder einer Funktion führt, dem Geschädigten ein Pauschalbetrag zu zahlen ist, dessen Höhe vom Generalsekretär auf der Grundlage der Aufstellung in Anhang V Buchstabe b) seines Berichts<sup>93</sup> und im Einklang mit den in Buchstabe c) dieses Anhangs festgelegten Bemessungsgrundsätzen bestimmt wird, wobei erforderlichenfalls in den Fällen einer dauerhaf-

---

<sup>93</sup> A/52/369.

ten Entstellung oder des dauerhaften Verlusts eines Gliedes oder einer Funktion, die in der Aufstellung nicht ausdrücklich genannt sind, entsprechende anteilige Beträge gelten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zahlung von Leistungen bei Invalidität von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern infolge von Vorfällen, die sich nach dem 30. Juni 1997 ereigneten, zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die von den Vereinten Nationen geleisteten Schadenersatzzahlungen in den Fällen einer dauerhaften Entstellung oder des dauerhaften Verlusts eines Gliedes oder einer Funktion, die in der Leistungsaufstellung in Anhang V des Berichts des Generalsekretärs<sup>93</sup> und in Anhang D der Personalordnung ausdrücklich genannt sind, die in der Aufstellung vorgegebenen Leistungshöhen nicht unterschritten haben, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität und *ersucht* den Generalsekretär, umgehend Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands bei den seit mehr als drei Monaten offenen Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität zu ergreifen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, Mitgliedstaaten, deren Angehörige im Rahmen von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen an Vorfällen beteiligt sind, die zu Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität führen können, spätestens zweiundsiebzig Stunden nach dem Vorfall offiziell darüber sowie über die Verfahren zur Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche zu unterrichten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Untersuchungskommissionsberichte über Vorfälle, die zu Tod oder Invalidität führten, binnen kürzester Frist erstellt und dem Amtssitz der Vereinten Nationen und dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden, um sicherzustellen, dass die in Ziffer 5 genannte Frist eingehalten wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren für Schadenersatzzahlungen im Falle von Tod oder Invalidität von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern vorzunehmen, mit dem Ziel, das derzeitige Verfahren zu vereinfachen, zu straffen und zu harmonisieren, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, in dem er unter anderem die folgenden Themen behandelt:

a) Optionen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern;

b) die mögliche Festsetzung einer Frist für die Erstellung und Einreichung von Untersuchungskommissionsberichten und Maßnahmen zu ihrer Einhaltung;

c) die klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Unterlagen zur Begründung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität;

d) vollständige Listen der von den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den Anspruchsberechtigten einzureichenden Unterlagen zur Begründung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität;

e) mögliche Begrenzung der Zahl der Unterlagen, die über die in den Listen gemäß Buchstabe d) enthaltenen Unterlagen hinaus angefordert werden können;

f) den Grundsatz, dass in Zweifelsfällen Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität wohlwollend behandelt werden;

g) mögliche Verfahren zur vereinfachten Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität für den Fall, dass der Generalsekretär die Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung derartiger Ansprüche nicht innerhalb der festgesetzten Frist abschließen kann;

10. *bekräftigt* die in Abschnitt III Ziffer I ihrer Resolution 49/233 A und in Ziffer 1 ihrer Resolution 50/223 vom 11. April 1996 formulierten Grundsätze;

## XI

### Militär

1. *betont*, wie wichtig es ist, beim Abschluss des globalen Verpflegungsvertrags die Versorgung mit hochwertiger Verpflegung sicherzustellen;

2. *beschließt*, die Zahlung einer Unterhaltszulage an Staboffiziere für Dienstreisen im Rahmen der Mission bei Bedarf für den Fall zu billigen, dass Unterkunft und/oder Verpflegung von der Mission nicht bereitgestellt werden können, und diese Frage im Zusammenhang mit der in Ziffer 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup> erbetenen Analyse zu prüfen;

3. *schließt sich* der Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 94 seines Übersichtsberichts<sup>92</sup> und den diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 35 seines Berichts<sup>74</sup> an und beschließt, dass die Unterstützungsregelungen für Staboffiziere entsprechend abgeändert werden sollen;

4. *anerkennt* die Wichtigkeit einer schnellen Verlegung militärischer Ressourcen ins Feld entsprechend den Ziffern 91 bis 93 des Übersichtsberichts des Generalsekretärs<sup>92</sup> und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts aktualisierte Informationen über diese Angelegenheit vorzulegen;

## XII

### Interne Kontrollen und Interessenkonflikte

1. *bestätigt*, dass ein wirksamer Rahmen für die interne Kontrolle, Rechenschaftsmechanismen, eine Verpflichtung auf strenge Kontrollen und ethische Normen wichtige Bestandteile der internen Kontrolle sind;

2. *betont*, dass die Managementstruktur des Sekretariats für Friedenssicherungseinsätze gewährleisten muss, dass die operativen Prozesse und die Managementprozesse vollständig in einen starken internen Kontrollrahmen eingebettet sind und durch wirksame Rechenschaftsmechanismen unterstützt werden;

3. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 9 ihrer Resolution 60/266 und Ziffer 9 ihrer Resolution 61/246 vom 22. Dezember 2006;

## XIII

### Luftoperationen

1. *bekräftigt* Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 60/266;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin nach Möglichkeiten für Einsparungen und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen zu suchen, und betont, dass zu diesem Zweck kein Abstrich bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen gemacht noch der Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen beeinträchtigt werden darf;

3. *wiederholt ihr* in Abschnitt XIX Ziffer 3 ihrer Resolution 59/296 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, in Anbetracht dessen, dass der Mittelbedarf für den Lufttransport bei einigen Friedenssicherungseinsätzen zu hoch veranschlagt wurde, die Formulierung des Mittelbedarfs für Luftoperationen im Rahmen der Haushaltsanträge so zu verbessern, dass dem tatsächlichen Betrieb besser Rechnung getragen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Missionen bei der Prüfung ihres Transportbedarfs Mittel in Betracht ziehen, die leistungsfähig und kostengünstig sind, ihren operativen Bedürfnissen entsprechen, die Sicherheit ihres Personals gewährleisten und dem einzigartigen Mandat, der Komplexität, den Besonderheiten und Einsatzbedingungen jeder Mission in vollem Umfang Rechnung tragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Luftoperationen weiter zu verstärken und in seinem nächsten Übersichtsbericht über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin Qualitätsinspektionen der Lufttransportdienste und Bewertungen dieser Dienste durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Normen in vollem Umfang eingehalten werden;

#### XIV

##### **Bodentransport und Nutzung von Fahrzeugen und Ersatzteilen**

1. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die im Hinblick auf eine weltweite Ersatzteilbewirtschaftung erzielt wurden;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der ungleichmäßigen Umsetzung der Politik der Fahrzeugrotation;

3. *stellt fest*, dass der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen keine Empfehlungen zu dem Vorschlag des Generalsekretärs bezüglich der Ersatzteile abgab;

4. *betont*, wie wichtig die systematische Anwendung des Fahrtenbuch-Sicherheitssystems (CarLog) und des Systems zur Erfassung des Treibstoffverbrauchs (FuelLog) ist;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, im Rahmen ihres Materialmanagementsystems Galileo ein auf ihren gesamten Fuhrpark anwendbares System für die Ersatzteilbewirtschaftung zu entwickeln, und *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die im Hinblick auf den Abschluss dieses Projekts erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Anschaffung von Ersatzteilen unter gebührender Berücksichtigung realistischer Verbrauchsschätzungen zu planen und unbrauchbare und veraltete Teile frühzeitig auszusondern;

#### XV

##### **Treibstoffmanagement**

1. *stellt fest*, dass Treibstoff ein wesentlicher Ausgabenposten ist und dass seine Bewirtschaftung mit einem erheblichen Betrugs- und Missbrauchsrisiko verbunden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, ein Handbuch und ständige Dienstanweisungen für das Treibstoffmanagement auszuarbeiten und in seinen diesbezüglichen Bericht Informationen über die Prüfung des derzeitigen Modells für die Treibstoffversorgung, die Maßnahmen zur Verbesserung des Treibstoffmanagements, einschließlich Informationen über die Erfahrungen mit dem Einsatz des elektronischen Treibstoffabrechnungssystems in den Missionen und des Systems zur Erfassung des Treibstoffverbrauchs (FuelLog), und Pläne für die Einführung alternativer Systeme zur Unterstützung des globalen Treibstoffmanagements aufzunehmen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen im Bereich des Treibstoffmanagements und von den Schwierigkeiten bei der Rekrutierung entsprechend qualifizierten Personals und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Eventualpläne für die Treibstoffversorgung bei den Feldmissionen jährlich zertifiziert und bei Bedarf aktualisiert werden;

#### XVI

##### **Verhalten und Disziplin**

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 59/296,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005,

1. *unterstreicht*, dass sie der Beseitigung von Fehlverhalten einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs große Bedeutung beimisst, und fordert die uneingeschränkte Umsetzung der Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch<sup>87</sup>;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>86</sup>;
4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in der Region Ituri (Bunia) bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>89</sup>;
5. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Teams für Verhaltens- und Disziplinfragen, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld verstärkt werden können, und während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;
6. *betont*, wie wichtig es ist, in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz und gegebenenfalls auch in ihren Feldmissionen über Kapazitäten zu verfügen, die sich speziell mit Verhaltens- und Disziplinfragen befassen, beschließt, sieben befristete Stellen am Amtssitz und einundvierzig befristete Stellen im Feld in Dauerplanstellen umzuwandeln und die Finanzierung der verbleibenden Stellen im Feld aus Mitteln für Zeitpersonal zu billigen, und ersucht darum, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu Verhaltens- und Disziplinfragen vorzulegen, der eine ausführliche Begründung aller Planstellen sowie Angaben zur Personalausstattung und zu den Funktionen und ihren Auswirkungen auf Verhalten und Disziplin enthält;

## XVII

### **Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung**

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>90</sup> und schließt sich den Bemerkungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>91</sup> an;
2. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zur Frage der Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung;

## XVIII

### **Projekte mit rascher Wirkung**

1. *bestätigt*, dass Projekten mit rascher Wirkung bei der Stärkung der Verbindungen zwischen den Missionen und der örtlichen Bevölkerung und bei der Verwirklichung der Missionsziele eine entscheidende Rolle zukommt und dass bei der Durchführung derartiger Projekte die Situation und die Bedürfnisse vor Ort zu berücksichtigen sind;
2. *begrüßt* die Einbeziehung von Projekten mit rascher Wirkung in die Haushaltspläne der Friedenssicherungseinsätze und ist sich ihres wichtigen Beitrags zur erfolgreichen Durchführung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen bewusst;
3. *betont*, dass Projekte mit rascher Wirkung ein fester Bestandteil der Planung und Einrichtung von Missionen und der Umsetzung umfassender Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen sind, denen sich komplexe Friedenssicherungseinsätze gegenübersehen;
4. *erkennt an*, dass derartige Projekte gemäß ihrem Zweck, das heißt als Mittel der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Schaffung und Festigung von Vertrauen in die einzelnen Missionen, ihre Mandate und den Friedensprozess und damit zur Verbesserung des Umfelds für eine wirksame Mandatserfüllung, nach Möglichkeit von den Missionen selbst durchgeführt werden sollen und dass in den Fällen, in denen sie von Partnern durchgeführt werden, Schritte zu unternehmen sind, die sicherstellen, dass die Missionen gebührend gewürdigt werden;
5. *betont*, dass die Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung mit möglichst geringen oder keinen Verwaltungskosten verbunden sein soll, damit sichergestellt ist, dass der größte Teil der Ausgaben unmittelbar der örtlichen Bevölkerung zugute kommt;

6. *stellt fest*, dass eine Finanzierung von Projekten mit rascher Wirkung im dritten Jahr einer Mission und darüber hinaus beantragt werden kann, wenn Bedarf an vertrauensbildenden Aktivitäten besteht, und dass in diesem Fall eine Bedarfsermittlung vorzunehmen ist;

7. *betont*, wie wichtig die Koordinierung mit den Partnern auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung ist, um eine Doppelung und Überschneidung der Aktivitäten der Missionen und der humanitären Partner und Entwicklungspartner im Feld zu vermeiden;

8. *betont außerdem*, dass die für Projekte mit rascher Wirkung veranschlagten Haushaltsmittel der Missionen nicht zur Finanzierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung eingesetzt werden sollen, die bereits von Einrichtungen der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen durchgeführt werden;

## XIX

### Beschaffung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 61/246 und bedauert, dass der Generalsekretär die von der Generalversammlung in der genannten Resolution erbetenen Berichte nicht vorgelegt hat;

2. *bekräftigt außerdem* Abschnitt VII ihrer Resolution 60/266 und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt um die Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *erkennt an*, dass die Reform des Beschaffungswesens ein fortlaufender Prozess ist, der unter anderem darauf gerichtet sein soll, die Effizienz, Transparenz und Kostenwirksamkeit des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen, verstärkte interne Kontrollen, eine verstärkte Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten und die vollständige Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Reform des Beschaffungswesens zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Hindernisse für die Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an Beschaffungsaufträgen der Vereinten Nationen aufzuzeigen;

5. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Beschaffungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Management unternimmt, um die Anzahl der Seminare für Unternehmen in Entwicklungsländern zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, diesen Organisationen nahe zu legen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Veranstaltung von Seminaren für Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu erleichtern;

## XX

### Regionale Koordinierung

*in Bekräftigung* des Abschnitts IX ihrer Resolution 60/266,

1. *anerkennt* die auf dem Gebiet der regionalen Koordinierung erzielten Fortschritte;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auf die Ziele der Missionen ausgerichtete regionale Koordinierungspläne auszuarbeiten und durchzuführen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der einzelnen Missionen, und der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

## XXI

### **Partnerschaften, Koordinierung der Landteams und integrierte Missionen**

1. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit den Partnern innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, darunter auch mit den Regionalorganisationen, ist, und nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs um eine Stärkung dieser Partnerschaften;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Haushaltsanträge für komplexe integrierte Friedenssicherungsmissionen die Rolle und Verantwortung der Missionen gegenüber den Partnern in integrierten Missionen sowie die Strategien der Missionen zur Verstärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Landteams der Vereinten Nationen klar zu definieren, um bei den entsprechenden Komponenten bessere Ergebnisse zu erzielen;

## XXII

### **Verbindlichkeiten und Kostenerstattungen**

*nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Stand der Verbindlichkeiten gegenüber den Truppen und organisierte Polizeieinheiten stellenden Ländern und der Kostenerstattungen an diese Länder für ihre Truppen, organisierten Polizeieinheiten, kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände und logistische Selbstversorgung, betont, wie wichtig es ist, diese Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten.

### **RESOLUTION 61/277**

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

#### **61/277. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/267 vom 30. Juni 2006,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 60/267,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen und die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Vergabe von Beschaffungsaufträgen<sup>94</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die schnelle Verlegung<sup>95</sup>, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>96</sup>,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die schnelle Verlegung<sup>95</sup>;

---

<sup>94</sup> A/61/679 und A/61/752.

<sup>95</sup> A/61/795.

<sup>96</sup> A/61/852/Add.14.